

entsprechende notwendige Eigenbedarf als Einsatzbetrag in die Mangelverteilung einzustellen.

2. Für (gleichrangige) Kinder ist insoweit ein Betrag in Höhe von 135 % des Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung zugrunde zu legen (in Abweichung von u.a. *Senatsurt.* BGHZ 104, 158 ff.; vom 11.1.1995 – XII ZR 122/93 –, *FamRZ* 1995, 346 ff.; vom 15.11.1996 – XII ZR 231/94 –, *FamRZ* 1996, 345 ff.; und vom 16.4.1997 – XII ZR 233/95 –, *FamRZ* 1997, 806).

Anm. der Red.: Das Urteil wird in FF Heft 2/2003 mit einem Beitrag von *Luthin* abgedruckt.

Teilhabe eines Ehegatten an Sparkonten des anderen Ehegatten

§§ 741 ff. BGB

BGH, *Urt.* v. 11.9.2002 – XII ZR 9/01 – (OLG Hamm)

Zur Frage der Teilhabe eines Ehegatten an Guthaben auf Sparkonten des anderen Ehegatten, auf denen Letzterer Mittel angespart hat, die überwiegend aus den Einkünften seines Ehegatten stammen (Anschluss an *Senatsurt.* v. 19.4.2000 – XII ZR 62/98 –, *FamRZ* 2000, 948).

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in *FamRZ* 2002, 1696, *FPR* 2003, 82 und *FuR* 2003, 40. S. auch *Heinle*, *FamRB* 2003, 38.

Verwirkung rückständigen Elternunterhalts – Leistungsfähigkeit und Einsatz des Vermögens beim Elternunterhalt

§§ 242, 1601, 1603 Abs. 1 BGB

BGH, *Urt.* v. 23.10.2002 – XII ZR 266/99 –*) (OLG Koblenz)

1. Zur Verwirkung rückständigen Elternunterhalts (im Anschluss an *Senatsurt.*, BGHZ 103, 62).
2. Zur Höhe des eigenen angemessenen Unterhalts bei Unterhaltsansprüchen von Eltern gegen ihre erwachsenen Kinder (im Anschluss an *Senatsurt.* v. 26.2.1992 – XII ZR 93/91 –, *FamRZ* 1992, 795).
3. Zur Frage des Einsatzes von Vermögen zur Befriedigung des Elternunterhalts.

Anm. der Red.: Zu dem vorstehenden *Urt.* des BGH, das zwischenzeitlich in *NJW* 2003, 128, *FamRZ* 2002, 1698 und *FuR* 2003, 26 veröffentlicht worden ist, s. den Aufsatz von *Diederichsen* „Der BGH und der Elternunterhalt“ in diesem Heft auf S. 8 ff. und die Anmerkung von *Klinkhammer* in *FamRZ* 2002, 1702; vgl. ferner *Borth*, *FamRB* 2003, 3 f. und *Soyka*, *FK* 2003, 25.

Zur Verwirkung von Ansprüchen auf rückständigen Unterhalt vgl. aus der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung: OLG Karlsruhe *FPR* 2002, 444 (betr. Trennungsunterhalt, nahehelichen Unterhalt und Kindesunterhalt) und OLG Jena *NJW-RR* 2002, 1154 = *FamRZ* 2003, 184 (LSe) (betr. Unterhalt für nichteheliches Kind).

Zur (verneinten) Frage der Verwertung des Vermögensstammes zur Befriedigung von Unterhaltsansprüchen der Eltern s. das nachfolgende *Urt.* des OLG Köln v. 12.6.2002 – 27 UF 194/01 –.

*) Das Urteil ist zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

Zur Frage der Verwertung des Vermögensstammes zur Befriedigung von Unterhaltsansprüchen der Eltern

§§ 1601 ff. BGB

OLG Köln, *Urt.* v. 12.6.2002 – 27 UF 194/01 – (AG Siegburg)

Eine Verwertung des Vermögensstammes kann von dem unterhaltsverpflichteten Kind zur Deckung des Unterhalts seiner in einem Altenheim wohnenden Mutter nicht verlangt werden, wenn das Kind den Vermögensstamm braucht, um den eigenen angemessenen Lebensbedarf auch in Zukunft sicherstellen zu können; hier: Sparvermögen von rund 58.500 DM.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in *OLGR Köln* 2002, 388, *NJW-RR* 2003, 1 und *MDR* 2003, 31.

Alleinhaftung eines Ehegatten im Innenverhältnis für gesamtschuldnerisches Hausdarlehen bei beabsichtigter Übernahme des Hauses durch ihn nach Trennung der Eheleute

§ 426 Abs. 1 BGB

OLG Koblenz, *Beschl.* v. 8.4.2002 – 3 W 59/02 – (LG Koblenz)

1. Haben Eheleute während der Ehe ein Darlehen als Gesamtschuldner aufgenommen, um damit ein gemeinsames Familienheim zu finanzieren, und überlässt ein Ehegatte bei der Trennung das Haus dem anderen Ehegatten im Vorgriff auf das ihm vereinbarungsgemäß einzuräumende Alleineigentum, so haftet der andere Ehegatte im Innenverhältnis allein für die Darlehensverbindlichkeit.
2. Der Umstand, dass die Übertragung des Miteigentumsanteils des einen auf den anderen Ehegatten durch die Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens verhindert wird, ändert an der alleinigen Haftung des anderen Ehegatten nichts.
(*Leitsätze der Redaktion*)

Gründe: Die ASt (im Folgenden: die Kl) beabsichtigt, gegen ihren geschiedenen Ehemann (im Folgenden: der Bekl) Klage zu erheben: 1. auf Erstattung eines Betrages von 12.200 DM (6.237,76 Euro), den sie zur Rückführung eines Darlehens aufgewandt hat, welches die Eheleute während der Ehezeit aufgenommen haben, 2. auf Freistellung von dem noch bestehenden Anspruch auf Rückzahlung dieses Darlehens i.H.v. 15.880 DM (8.119,32 Euro). Hierzu hat sie Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Das LG hat der Kl durch den angefochtenen *Beschl.* Prozesskostenhilfe nur insoweit bewilligt, als die Klage auf Zahlung von 6.100 DM und Freistellung i.H.v. 7.940 DM zzgl. Zinsen und Kosten gerichtet ist.

Die Kl hat hiergegen Beschwerde eingelegt, soweit ihr die begehrte Prozesskostenhilfe versagt worden ist. Das LG hat dieser Beschwerde mit *Beschl.* v. 23.1.2002 nicht abgeholfen und sie dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 127 Abs. 2 S. 2 ZPO a.F.) und begründet.

Der Kl ist die beantragte Prozesskostenhilfe zu gewähren, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung in vollem Umfang hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 ZPO). Die Kl hat schlüssig dargetan, dass für die Darlehensverpflich-

tung gegenüber der Landestreuhandstelle (LTH) der Bekl als Gesamtschuldner im Innenverhältnis allein haftet.

Die Parteien sind beide Darlehensnehmer und daher Gesamtschuldner der LTH. Als solche sind sie im Verhältnis zueinander nur dann zu gleichen Anteilen verpflichtet, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 426 Abs. 1 BGB). Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber haben die Parteien nicht getroffen. Ziff. 3 des Ehescheidungsvergleichs v. 1.10.1982 lässt, wie das LG zutreffend festgestellt hat, nicht die Deutung zu, dass der Ehemann sich darin verpflichtet wollte, auch die Ratenzahlungsverpflichtung gegenüber der LTH zu übernehmen. Eine abweichende Bestimmung i.S.d. § 426 Abs. 1 BGB kann sich jedoch auch aus der besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens ergeben, insbesondere aus dem Zweck und der Verwendung des Darlehens (vgl. z.B. BGH NJW 1983, 1845, 1846).

Das von der LTH gewährte Darlehen wurde unstreitig nur dazu aufgenommen und verwendet, Kredite zurückzuführen, mit denen der Bau des gemeinsamen Hauses der Parteien finanziert worden war. Es diente also ausschließlich der Finanzierung des Hauses. Da die Kl bis zur Zwangsversteigerung zu 1/2 Miteigentümerin dieses Hauses war, sprechen zwar die Regeln der Miteigentumsgemeinschaft dafür, dass die Kl im Innenverhältnis die Darlehensschulden tragen muss (vgl. dazu BGH a.a.O.). Das Haus war jedoch dazu bestimmt, der gemeinsamen Wohnung der Eheleute zu dienen, so dass die Eigentümergemeinschaft durch die eheliche Lebensgemeinschaft überlagert war: Der Bekl übernahm als verdienender Ehemann die Zins- und Tilgungsleistungen allein. Mit ihrem Scheitern ist die Ehe als Grund für eine alleinige Verpflichtung des Bekl im Innenverhältnis entfallen. Stattdessen haben sich aber andere Umstände ergeben, aus denen sich eine Alleinhaftung des Bekl im Innenverhältnis ergibt.

Dass der Bekl das Haus seit der Trennung der Eheleute allein bewohnte, ist für sich allein zwar kein ausreichender Grund, eine anteilige Haftung der Kl auszuschließen. Vielmehr ist in einem solchen Fall die aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogene Ehefrau i.d.R. darauf beschränkt, von ihrem Ehemann ex nunc eine Nutzungsentschädigung oder die Übernahme der Lasten einschließlich der Darlehensverpflichtungen zu verlangen (vgl. dazu BGH a.a.O. S. 1847). Zur alleinigen Nutzung durch den Bekl trat jedoch hinzu, dass nach dem unbestrittenen Vortrag der Kl auch die Miteigentümergemeinschaft an dem Haus nach der Ehescheidung beendet werden sollte. So war den Eheleuten das Baugrundstück von der Großmutter des Bekl unter dem Vorbehalt geschenkt worden, dass die Ehe Bestand haben werde. Wengleich dieser Vorbehalt offenbar nicht urkundlich festgehalten worden war, so beabsichtigten die Parteien doch, wie ebenfalls nicht bestritten wird, den Miteigentumsanteil der Kl an dem Hausgrundstück auf den Bekl zu übertragen. Hierzu kam es, wie die Kl vorträgt, nur deshalb nicht, weil das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wurde.

Der mit Hilfe des Darlehens der LTH geschaffene Vermögenswert wäre also voll dem Bekl zugefallen, wenn es nicht zur Zwangsversteigerung gekommen wäre. Das hätte zur Folge gehabt, dass er im Verhältnis zur Kl auch die gegenüber der LTH bestehenden Darlehensverbindlichkeiten zu tragen gehabt hätte. Diese Verpflichtung des Bekl hätte sich auf sämtliche – also auch auf die möglicherweise vor Erlangung des Alleineigentums angefallenen – Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehen bezogen. Denn die Kl hatte nach der Trennung der Eheleute keinerlei Vorteile mehr von ihrem Miteigentum. Davor hatte sie unstreitig nur während eines zu vernachlässigenden Zeitraums in dem Haus gewohnt.

Dass die Übertragung des Miteigentumsanteils der Kl auf den Bekl durch die Einleitung des Zwangsversteigerungs-

verfahrens verhindert wurde, hat nicht zur Folge, dass die Kl nunmehr einen Anteil an den Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der LTH zu tragen hätte. Vielmehr haftet der Bekl im Innenverhältnis bereits deshalb allein, weil nach dem unbestrittenen Tatsachenvortrag der Kl zwischen den Parteien Einigkeit darüber bestand, dass die Eigentümergemeinschaft nicht fortbestehen sollte. Der Umstand, dass der Bekl das Haus mit Zustimmung der Kl allein bewohnte, ist deshalb nicht als zeitweise Gestattung, sondern als erster Schritt der beabsichtigten Übertragung aller Rechte und Pflichten auf den Bekl zu werten. In einem solchen Fall ist es nicht mehr erforderlich, dass die Miteigentümerin ihren Anspruch auf Übernahme der Lasten gegenüber dem anderen besonders geltend macht, sondern hierüber war zwischen den Parteien eine Einigung bereits dadurch zustande gekommen, dass die Kl dem Bekl das mit dem Darlehen finanzierte Haus im Vorgriff auf das ihm einzuräumende Alleineigentum überließ.

Der Kl kann nicht entgegengehalten werden, der Vermögenswert des Hausgrundstücks sei ihr dadurch zugute gekommen, dass sie im Rahmen der Zwangsversteigerung von Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bank und der Deutschen Beamtenversicherung befreit worden sei. Denn aus den vorausgegangenen Ausführungen folgt, dass auch bezüglich dieser gesamtschuldnerischen Verpflichtungen der Kl der Bekl ihr im Innenverhältnis Freistellung schuldete. Es bedarf daher keiner Erörterung der Frage, ob eine solche Verpflichtung des Bekl auch dem Vergleich v. 1.10.1982 zu entnehmen ist. Von seiner Freistellungspflicht gegenüber der Kl wurde der Bekl dadurch befreit, dass das Haus zwangsversteigert wurde und so die Darlehensnehmer befriedigt wurden. Im Verhältnis der Prozessparteien untereinander war somit der Bekl alleiniger Nutznießer der Zwangsversteigerung.

Der Kl war daher Prozesskostenhilfe sowohl für ihre Zahlungsklage als auch für ihren Freistellungsantrag zu gewähren.

Eine Ratenzahlungsverpflichtung nach § 115 Abs. 1 ZPO besteht nicht ...

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Auseinandersetzung einer Lebensversicherung zwischen Eheleuten

§§ 705 ff., 749 ff. BGB; §§ 165, 176 VVG

OLG Köln, Beschl. v. 29.4.2002 – 24 W 14/02 – (LG Aachen)

- 1. Besteht hinsichtlich einer Lebensversicherung zwischen Eheleuten eine Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) oder eine Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 749 ff. BGB), so erfolgt eine Auseinandersetzung entsprechend den Vorschriften der Gemeinschaft grundsätzlich durch Kündigung des Versicherungsvertrages nach § 165 VVG und die Teilung des vom Versicherer nach § 176 VVG zu erstattenden Rückkaufwertes.**
- 2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung und Teilung der Gemeinschaft sind grundsätzlich zwingend. Eine Ausnahme kommt nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nur ausnahmsweise in Betracht, wenn ihre Anwendung zu einem schlechthin unzumutbaren Ergebnis führen würde.**
- 3. Der Umstand, dass die Aufhebung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft nach Bruchteilen hinsichtlich einer Lebensversicherung zu wirtschaftlichen Verlusten für die Eheleute führt (z.B. Wegfall von Steuervorteilen),**